

B e k a n n t m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.03.2024 folgende Änderungen (gelb markiert) der „Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)“ beschlossen:

Die Gemeinde Oberhausen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I) die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, folgende Satzung:

Satzung
über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen
(Stellplatzsatzung)

...

§ 3
Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Stellplätze sind in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufgenommen werden können. Die Größe der Stellplätze hat sich an der zum Antragszeitpunkt gültigen DIN-Norm zu orientieren. Die Anzahl der nach Art. 47 Abs.1 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- und Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 2 und 3 auf eine ganze Zahl festzustellen.
- (2) Für bauliche Anlagen und Nutzungen, die in den Anlagen nicht erfasst sind, ist der jeweilige Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen, im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung mit vergleichbarem Verkehrsaufkommen, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit wiederkehrendem An- und Auslieferungsverkehr ist ein Stellplatz für Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen nachzuweisen. Auf Ladezonen für den An- und Auslieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Gaststätten, Hotelbetriebe, Pensionen, Schule, Heime und dergleichen, für die ein Autobusverkehr zu erwarten ist, ist für je 50 Sitzplätze oder 50 Betten ein Busstellplatz nachzuweisen.

- (5) Werden Anlagen unterschiedlich genutzt, so ist der jeweilige Stellplatzbedarf für jede Nutzung eigens zu ermitteln. Bei zeitlich getrennter Nutzung ist eine gegenseitige Anrechnung möglich (Wechselnutzung).
- (6) Alle, gemäß dieser Satzung notwendigen Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein, d. h. keine Parkplätze hintereinander – nur nebeneinander.
- (7) Vor den zu errichtenden Stellplätzen ist ein Zufahrtsbereich von mindestens fünf Metern herzustellen. Ein abweichendes Maß für den Zufahrtsbereich kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn auf dem betreffenden Grundstück die fünf Meter Zufahrt nicht hergestellt werden können aufgrund der Größe oder Lage des Grundstückes oder der Verhinderung durch bereits bestehende Gebäude. Die Abweichung ist für besondere Einzelfälle separat zu beantragen. Über die Abweichung entscheidet der Gemeinderat. Ein Anspruch auf Abweichung besteht nicht. Gestaltungsgründe werden nicht für eine Abweichung herangezogen.

...

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Alle Bauanträge, bei welchen vor dem Satzungserlass bereits das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde, sind von dieser Satzung ausgenommen und werden nach den Maßstäben der zum damaligen Antragszeitpunkt gültigen Stellplatzsatzung behandelt.
- (2) Bei Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren ist das Eingangsdatum des Bauantrags maßgeblich.

§ 10 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 26.03.2024 in Kraft.

Oberhausen, den 15.03.2024

Fridolin Gößl
1. Bürgermeister

Anlage zu § 3 der Stellplatzsatzung

Grundsätzlich gelten die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern in der Anlage der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch Verordnung vom 29. November 2023 (GVBl. S. 639) geändert worden ist, erlassenen Festsetzungen in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichend hiervon wird folgender Stellplatzbedarf geregelt:

Nr.:	Verkehrsquelle	Anzahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in % oder Anzahl
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser und Doppelhäuser mit bis zu 2 Wohneinheiten	2 Stellplätze je Wohneinheit	

Gemeinde Oberhausen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen



1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen für bis zu 75 m ²	1 Stellplatz je Wohneinheit	Bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten 10 % oberirdisch, jedoch mind. 1 Stellplatz
1.3	Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern ab 75 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohneinheit	Bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten 10 % oberirdisch, jedoch mind. 1 Stellplatz
1.4	Wochenend- und Ferienhäusern	2 Stellplätze je Wohneinheit	

Die Satzung tritt zum 26.03.2024 in Kraft.

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Oberhausen, Hauptstraße 4, 86697 Oberhausen, während der allgemeinen Geschäftsstunden aus und ist zudem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Oberhausen unter folgendem Link einsehbar: [Satzungen & Verordnungen - Gemeinde Oberhausen an der Donau \(oberhausen-donau.de\)](http://www.oberhausen-donau.de/Satzungen-Verordnungen)

Oberhausen, den 18.03.2024

Gemeinde Oberhausen


Fridolin Gößl
1. Bürgermeister



An die Amtstafeln

Angeheftet: 18.03.2024

Abgenommen: 02.04.2024

gez. Herrle